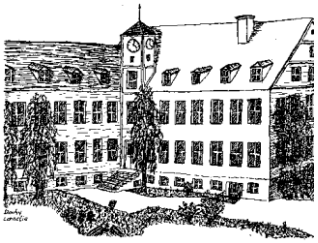

Anton-Rauch-Realschule
Staatliche Realschule Wertingen

Fèrestraße 3, 86637 Wertingen
E-Mail: sekretariat@rswertingen.de
Homepage: www.rswertingen.de
Tel. 08272 80050 Fax 08272 800550

ANTON-RAUCH-REALSCHULE
WERTINGEN GEMEINSAM
ANS ZIEL

Merkblatt für die 10. Klassen: Bildung der Prüfungs- und Zeugnisnoten 2023/2024

I. Zunächst werden vor Prüfungsbeginn in allen Fächern von der Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten festgesetzt.

II. In den Fächern, in denen die Schüler/innen keine Abschlussprüfung schreiben, bildet die Jahresfortgangsnote normalerweise die Zeugnisnote. Dies gilt auch für die Nichtvorrückungsfächer Musik und Sport.

III. In Vorrückungs- aber Nichtprüfungsfächern kann bei Note 5 oder 6 eine freiwillige 20-minütige Prüfung über den Jahresstoff beantragt werden. Wertung: Jahresfortgangsnote : mündliche Note = 2 : 1

Danach wird die Jahresfortgangsnote neu festgestellt und bildet die Zeugnisnote.
Die vorher erreichte Jahresfortgangsnote kann sich dabei keinesfalls verschlechtern, jedoch nur dann verbessern, wenn die mündliche Note 2 Stufen über der bisherigen Note des Jahresfortgangs liegt.

Wer die Abschlussprüfung bereits jetzt nicht mehr bestehen kann, wird vom weiteren Prüfungsverlauf ausgeschlossen.

IV. In den Fächern der Abschlussprüfung (alle: D/E/M + Gruppe I: Ph; Gruppe II: BwR; Gruppe IIIa: F; Gruppe IIIb: W) werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewertet und deren Noten festgesetzt.
Im Prüfungsfach Werken zählt die praktische Prüfung zur schriftlichen Prüfung 1:1.

V. Die Zeugnisnoten werden in den Prüfungsfächern berechnet und ggf. die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung festgestellt.

1. Ist die Prüfungsnote um eine Stufe besser als die Jahresfortgangsnote, ist die Prüfungsnote die Zeugnisnote.
2. Sind Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote gleich, ist diese Note die Zeugnisnote.
3. Sind Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um zwei Stufen verschieden, ist in jedem Fall die mittlere Note die Zeugnisnote.
4. Ist die Prüfungsnote um eine (oder drei) Stufe(n) schlechter als die Jahresfortgangsnote, so überwiegt die Prüfungsnote.
   Der Schüler/die Schülerin kann sich aber einer (i.d.R.) freiwilligen 20-minütigen mündlichen Prüfung über den Abschlussprüfungsstoff unterziehen.
   Danach erfolgt die Neuberechnung der Prüfungsnote im Verhältnis schriftlich : mündlich = 2 : 1.
   Die vorher erreichte Zeugnisnote kann sich dabei keinesfalls verschlechtern, jedoch i.d.R. nur dann verbessern, wenn die mündliche Note 2 Stufen über der Prüfungsnote liegt. Ist die mündliche Leistung nur eine Notenstufe besser, bleibt es im Regelfall bei der schlechteren schriftlichen Note als Gesamtnote.

4a Ausnahme: Ist die Jahresfortgangsnote die Note 1 und die Prüfungsnote die Note 2, genügt die mündliche Note 1 zum Erreichen der Zeugnisnote 1.

4b In besonderen Fällen (und i.d.R. nachdem die Möglichkeit der mündlichen Prüfung genutzt wurde!) kann der Prüfungsausschuss die um eine Stufe bessere Jahresfortgangsnote der Prüfungsnote vorziehen.
Dies kann z. B. in pädagogischer Einzelfallbetrachtung geschehen, wenn der Schüler durch seine Gesamtleistungen während des Jahres <u>eindeutig</u> gezeigt hat, dass die stark zur besseren Noten tendierende Jahresfortgangsnote seinen Fähigkeiten mehr entspricht als die Prüfungsnote und auch die Note der mündlichen und schriftlichen Prüfung stark zur besseren Noten tendiert. Die Fülle der Bedingungen bewirkt, dass dieser Fall eher selten eintritt.

5. Sollte ein/e Schüler/in in zwei, drei oder vier Prüfungsfächern jeweils eine gegenüber der Jahresfortgangsnote um eine Notenstufe schlechtere Prüfungsnote erzielt haben, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit von zwei, drei oder vier mündlichen Prüfungen.

   Falls in einem Fach sowohl die Jahresfortgangsnote als auch die Prüfungsnote zum jeweils besseren tendieren und in einem anderen Prüfungsfach diese Konstellation zum schlechteren hin gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss von sich aus einen Ausgleich dahingehend schaffen, dass im erstgenannten Fach die bessere und im anderen Fach die schlechtere Note als Gesamt- und damit Zeugnisnote festgesetzt wird. Die Möglichkeit der mündlichen Prüfung ist dann in diesen beiden Fächern nicht mehr gegeben.

VI. Bestehen bzw. Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, bei

- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch (in jedem Fall)
- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach (sofern kein Ausgleich gewährt werden kann → VIII)
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern (sofern kein Ausgleich gewährt werden kann → VIII)

VII. Möglichkeit des Notenausgleichs, wenn es nach der Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint

1. Ausgeschlossen ist der Notenausgleich bei:
   a) Deutsch Note 6
   b) Ein Vorrückungsfach Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern Note 5 **und zugleich** in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder Note 6

2. Voraussetzung für die Gewährung sind folgende Noten:
   a) mindestens 1 x Note 1 in einem Vorrückungsfach oder
   b) 2 x Note 2 in Vorrückungsfächern oder
   c) 4 *x* Note 3 in Vorrückungsfächern (auch z. B. 3 – 3 – 3 – 2)

Die Möglichkeit, mit drei Dreiern auszugleichen, besteht **nicht!**

Durch den Notenausgleich wird nur die Wirkung der Note 6 bzw. 5 aufgehoben, die Note selbst wird im Abschlussprüfungszeugnis jedoch eingetragen.

VIII. Jahreszeugnis statt Abschlussprüfungszeugnis

Falls die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, wird kein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt. In diesem Fall wird ein Jahreszeugnis mit den Noten des ursprünglichen Jahresfortgangs und der Bemerkung, dass man sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat, ausgestellt.

Die Bestimmungen zur Abschlussprüfung lesen sich zwar etwas schwierig, bieten aber letztlich unseren Schülerinnen und Schülern viele Chancen und Möglichkeiten zu guten Gesamtleistungen, auch wenn einzelne Prüfungsteile einmal „schlechter, als erwartet“ oder gar „daneben“ gehen sollten. Durch gemeinsame Anstrengungen aller Schülerinnen und Schüler, die konsequente Betreuung und Vorbereitung durch unsere Lehrkräfte, die Unterstützung und den Rückhalt durch die Familien schaffen wir, wie ich glaube, beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Mittlere-Reife-Abschluss.

Ich wünsche allen Abschlussschülern und Abschlussschülerinnen gute Noten im laufenden Schuljahr, einen erfolgreichen Prüfungsverlauf und ein exzellentes Abschlussprüfungszeugnis, das wir dann am **Freitag, den 19. Juli 2024** in feierlichem Rahmen aushändigen werden.

gez. Dr. Frank Rehli, RSD
Schul- und Seminarleiter